

Zentrum für Alleinerziehende Grünes S.O.f.A. e.V.
Günther-Scharowsky Str. 7
91058 Erlangen

SATZUNG

Zentrum für Alleinerziehende Grünes S.O.f.A. e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zentrum für Alleinerziehende Grünes S.O.f.A.“. „S.O.f.A.“ steht für „Selbsthilfeorganisation für Alleinerziehende“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 91058 Erlangen, Günther-Scharowsky Str. 7

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist die Unterstützung und Beratung alleinerziehender Mütter und alleinerziehender Väter, sowie Förderung und Begleitung deren Kinder.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein wie folgt tätig

1. Der Verein ist eine offene Anlaufstelle für alleinerziehende Mütter und alleinerziehende Väter und ihre Kinder mit dem Ziel der allgemeinen Beratung, der Unterstützung in persönlichen, sozialen und rechtlichen Fragen um insbesondere die Lage der Familien zu verbessern. Der Verein bietet Informationen durch Experten, Weitervermittlung an geeignete Fachstellen und eine Plattform für Erfahrungsaustausch.
2. Der Verein organisiert regelmäßige Treffen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie während der Ferien. Während dieser Treffen findet Kinderbetreuung statt.
3. Der Verein hat die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Blick, er ermöglicht den Kindern Austausch/Kontakte zu anderen in einer ähnlichen Lebenssituation, Förderung und Unterstützung durch spezielle Angebote.
4. Die Mitglieder bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitige Unterstützung.
5. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, deren Selbstverständnis und Arbeitsform Gemeinsamkeiten und gegenseitige Ergänzung ermöglichen.
6. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeitsklausel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder arbeiten im und für den Verein ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass ein ehrenamtliches Mitglied, oder der Vorstand selbst, eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG von 500€ erhalten kann

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind alleinerziehende Mütter und alleinerziehende Väter. Eine Mitgliedschaft können außerdem Personen erwerben, die die Ziele und Zwecke des Vereines bejahen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung, mit sechswöchiger Frist, jeweils zum Jahresende, an den Vorstand;
 - b) durch Tod des Mitgliedes;
 - c) auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied den Beitrag ein Jahr nicht bezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
 - d) auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge verpflichtet.

§ 6 Mittel des Vereines

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. sonstige Zuwendungen

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Mindestens drei Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende/r. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthält ein Antrag nicht die Mehrheit, ist er nicht angenommen.
6. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers/der Kassiererin und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
7. Vorstandssitzungen finden im vierteljährlich Turnus statt. Es wird schriftlich eingeladen, mit einer Frist von 14 Tagen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Bestellung des Vorstands

- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Wahl und Bestellung des Rechnungsprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
 3. Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen und Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorstand durch schriftliche Ermächtigung anzuzeigen.
3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme von § 14 (Beschluss über die Auflösung des Vereins) – können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von den mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beurkundung

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und sind vom/von der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter(s)/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, etwaige Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Eine zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von den Mitgliedern oder des Vorstands gestellt werden.
Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. heimfallberechtigt zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung vom 16.12.2009, wurde an der Jahresmitgliederversammlung vom 05.12.2009 beschlossen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Erlangen, den 16.12.2009